

13/SN-47/ME

FINANZPROKURATUR

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 75 76 41 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

VII/31389

Zl. 11.288-7/84

Petr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Hausbesorgergesetz, das Arbeits-
losenversicherungsgesetz und das Arbeits-
verfassungsgesetz geändert werden;

Aussendung zur Stellungnahme;
zu Zl. 30.561/50-V/2/1984 des B.V.f.s.v.
mit 25 Beilagen

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Lueger Ring 1
1010 Wien

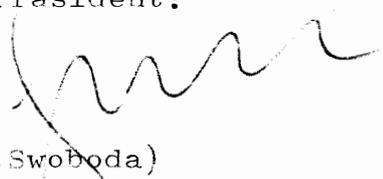
MIT GESETZENTWURF	84
6	03/19
Datum: 20. MRZ. 1984	
1984-03-21	
Framer	

Dr. Hajek

Die Prokuratur beehrt sich, in der Anlage
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu dem vom
Bundesministerium für soziale Verwaltung übermittelten
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorger-
gesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das
Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird, vorzulegen.

1984 03 16

Der Präsident:


(Dr. Swoboda)

FINANZPROKURATUR**Singerstraße 17-19****1011 Wien****Tel. 75 76 41 (Durchwahl) PSKto. 5500.017**

VII/31389

Z1.11.288-7/84

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden;

Aussendung zur Stellungnahme;

zu Z1.30.561/50-V/2/1984

An das

Bundesministerium für soziale Verwaltung

1010 W i e n

Die Prokuratur nimmt zu dem ihr übermittelten Entwurf, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

Zu Art. III (Arbeitsverfassungsgesetz):

a) Zu § 134 b Abs.1:

Im letzten Satz ist wohl gemeint, daß diesem Betrieb insgesamt 20 Arbeitnehmer entweder als Hausbesorger oder als Hausbetreuer angehören müssen, um einen eigenen Betriebsrat zu errichten. Die Prokuratur vermerkt, daß mit der hiermit vorgeschlagenen Ergänzung: ".....insgesamt dauernd mindestens 20 Personen als Hausbesorger oder Hausbetreuer....." der Sinn dieser Bestimmung unmißverständlicher und klarer zum Ausdruck gebracht wird.

b) Zu § 171:

Der Vollzug der neuen Bestimmung des § 134 b soll in der Vollzugsanordnung des § 171 Abs. 2 unter den Ziffern 7 u. 8 geregelt werden, ohne daß aber inhaltlich die alten bisher in den Ziffern 7 u. 8 enthaltenen Anordnungen zu entfallen hätten bzw. geändert werden sollten. Wohl ist es richtig, daß bei den vorgesehenen Ergänzungen um zwei neue Punkte der alte Punkt 8 nunmehr die Zi. 10 erhält, doch müßte dann auch die alte unter Zi. 7 enthaltene Regelung betreffend die Vollziehung des § 148 Abs. 4 die Ziffer 9 erhalten; weil es auch sonst keine Ziffer 9 gäbe. Punkt 3 des Art. III hätte daher zu lauten:

" § 171 Abs. 2 Z. 7 und 8 erhalten die Bezeichnungen Z.9 und 10. "

Ansonsten werden gegen den Entwurf seitens der Prokuratur keine Bedenken in rechtsförmlicher Hinsicht geltend gemacht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

1984 03 16
Der Präsident:

(Dr. Swoboda)

